

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 17

- **Unangenehmes Empfinden des Kfz-Käufers von dem Verhalten des Fahrzeugs bei einer sogenannten Gefahrenbremsung stellt keinen Sachmangel dar**
OLG Zweibrücken, Urteil vom 30.11.2022, A 4 U187/21

Empfindungen sind regelmäßig subjektiv. Hier empfand der Käufer eines Fahrzeugs das Bremsverhalten als unangenehm und meinte, das Auto ziehe bei einer Gefahrenbremsung nach rechts. Das bloße Empfinden allein reicht aber nicht aus, um einen Mangel zu begründen, befand das OLG Zweibrücken. Der angebliche Mangel müsse schon objektivierbar sein. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Entsorgungs- und Desinfektionskosten beim Kaskoschaden**
AG Bad Neustadt a.d. Saale, Urteil vom 17.03.2023, AZ: 2 C 80/22

Auch im Kaskofall hat der Versicherung die erforderlichen Kosten zu tragen, die bei einer vollständigen und fachgerechten Instandsetzung anfallen. Berechnet die Werkstatt Entsorgungs- und Desinfektionskosten, sind auch diese zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Kürzung der merkantilen Wertminderung bei Vorsteuerabzug**
AG Kerpen, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 111 C 97/22

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um die Umsatzsteuer gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG Kerpen argumentiert zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Bagatellschadengrenze keine starre Grenze**
AG Passau, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 15 C 872/22

In seinem Urteil stellt das AG Passau fest, dass man keine pauschale Grenze in Bezug auf Bagatellschäden ziehen kann. Zum einen könne nicht genau gesagt werden, ob im Zuge der Preissteigerung der letzten Jahre Grenzen bei 800,00 €, 1.000,00 € oder noch darüber neben den festgestellten Schäden gezogen werden können. Maßgeblich ist für die Betrachtung, ob ein Schaden ein Bagatellschaden ist, die subjektive Situation des Geschädigten und ob für diesen erkennbar ist, ob es sich um einen kleinen oder einen großen Schaden jenseits der Bagatellgrenze handelt. In der Regel wird jedoch davon auszugehen sein, dass der Geschädigte als Laie darüber keine Aussage treffen kann. Insofern war das hier vom Sachverständigen veranschlagte Honorar und auch ein Gutachten erforderlich. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Unangenehmes Empfinden des Kfz-Käufers von dem Verhalten des Fahrzeugs bei einer sogenannten Gefahrenbremsung stellt keinen Sachmangel dar**
OLG Zweibrücken, Urteil vom 30.11.2022, A 4 U187/21

Hintergrund

Der Kläger hatte von der Beklagten ein Fahrzeug der Marke F. für 21.470,00 € erworben. Dies war am 16.02.2019. Das Fahrzeug wurde am 25.02.2019 zum ersten Mal zugelassen. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte am 09.03.2019, der Kläger entrichtete den Kaufpreis.

Am 21.09.2019 teilte der Kläger der Beklagten erstmals schriftlich mit, das Fahrzeug weise einen sicherheitsrelevanten Mangel auf. Wörtlich schrieb er:

„An dem Fahrzeug besteht ein schwerwiegendes Problem an der Bremsanlage. Bei starkem Abbremsen des Fahrzeuges aus Geschwindigkeiten von mehr als 100 km/ h, wie es in Not- oder Gefahrensituationen vorkommt, verzieht das Fahrzeug derart stark an rechts, so dass es entweder zu unkontrollierten Fahrbahnwechseln kommt oder die Gefahr gegeben ist, von der Fahrbahn abzukommen. Bei Abbremsen aus niedrigen Geschwindigkeiten ist ein „Schlenker“ nach rechts bemerkbar. Am 13.08. und 10./11.09.2019 habe ich das Fahrzeug daher bei der P. GmbH vorgeführt, das Problem geschildert und untersuchen lassen. Dort konnte bei einer ersten Probefahrt am 13.08. das Problem ebenfalls festgestellt werden, bei einer weiteren Probefahrt am 12.09. jedoch nicht.“

Der Kläger forderte zur Beseitigung des Mangels bis zum 11.10.2019 auf. Die Beklagte ließ das Fahrzeug abholen und es erfolgte am 14.10.2019 eine gemeinsame Probefahrt mit dem Kläger und einem Herrn B. (Mitarbeiter der Beklagten). Infolge teilte die Beklagte allerdings mit, es seien keine Mängel festgestellt worden.

Der Kläger holte das Fahrzeug am 01.11.2019 daraufhin ab. Am 12.11.2019 ließ er durch seinen Rechtsanwalt den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

Erstinstanzlich wurde die Klage auf Rückabwicklung abgewiesen. Der Kläger ging in Berufung und unterlag.

Aussage

Das OLG Zweibrücken setzte sich mit der Frage auseinander, ob das verkaufte Fahrzeug mangelbehaftet war. Maßgeblich sei, ob die Sache die übliche Beschaffenheit aufgewiesen habe. Es sei darauf abzustellen, ob sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eigne und eine Beschaffenheit aufweise, die bei Sachen der gleichen Art üblich sei und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten könne. Maßgeblich sei hierbei der Empfängerhorizont eines Durchschnittskäufers. Es gehe um die objektiv berechnete Käufererwartung (so auch BGH in VersR 2009, 1239). Gerade nicht maßgeblich sei, was der Käufer tatsächlich erwartet und wie er auf eine hiervon abweichende Beschaffenheit reagiert (so BGH, Urteil vom 29.06.2016, AZ: VIII ZR 191/15).

Im Hinblick auf die klägerseits behaupteten Mängel hatte das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige hatte ausgeführt, er hätte die Bremsanlage des streitgegenständlichen Fahrzeugs sowohl einer visuellen Kontrolle unterzogen und das Fahrwerk vermessen als auch einer Überprüfung auf dem rollenden Prüfstand zugeführt. Er habe keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Sachverständige hatte auch eine Probefahrt auf ebener, gerader und trockener Fahrbahn durchgeführt. Hierbei sei weder ein mangelhafter Geradeauslauf noch ein einseitiges Bremsen festzustellen gewesen. Lediglich bei einer weiteren Probefahrt auf leicht abschüssiger

Fahrbahn habe er festgestellt, dass das Heck des Pkw zum Übersteuern neige und der Pkw eine deutlich spürbare Drehbewegung um die Fahrzeughochachse durchführe.

Bei weiteren Probefahrten mit einem Unfalldatenschreiber habe sich die deutliche Beschleunigung des Pkw um seine Hochachse verifizieren lassen. Jedoch sei eine ungleiche Bremswirkung mit einem zum rechten Fahrbahnrand hinggerichteten Verzug des Pkws nicht feststellbar gewesen. Auch am Lenkrad seien hierbei keine störenden Lenkimpulse wahrnehmbar gewesen.

Mündlich angehört ergänzte der Sachverständige, dass er nicht zu beurteilen vermöge, ob das von ihm beschriebene Übersteuern (Drehen um die Hochachse) von einem Fahrzeuglenker als vermeintliches Ziehen nach rechts empfunden werden könne. Dies sei dann auch eine rein subjektive Wahrnehmung, die von Fahrer zu Fahrer variere. Das vom Kläger beschriebene Phänomen habe sich bei der Begutachtung des Fahrzeuges nicht objektivieren lassen.

Aufgrund dieser Ausführungen wies der Senat die Berufung als unbegründet zurück. Zwar habe der Sachverständige ausgeführt, dass sowohl sein eigenes persönliches Empfinden als auch die mit dem Unfalldatenschreiber geführte Messungen eine deutliche Beschleunigung des Pkw um die Hochachse gezeigt hätten. Das Phänomen sei für die Insassen deutlich wahrnehmbar und mit einem Übersteuern des Fahrzeuges zu beschreiben gewesen. Daraus resultiere auch ein für einen Fahrzeuglenker unangenehmes Gefühl. Es würde der Eindruck eines unkontrollierten Schleudervorganges erweckt.

Gleichzeitig verwies der Sachverständige allerdings darauf, dass diese als unangenehm spürbare Drehung um die Hochachse durch die Einsetzung der Regelung der elektronischen Stabilitätskontrolle (ESC) jederzeit kompensiert werde. Das Fahrzeug sei dadurch jeweils innerhalb einer Zeitspanne von 1 bis 1,5 Sekunden stabilisiert worden.

Mündlich angehört hatte der Sachverständige ergänzt, dass er selbst bei den Probefahrten nie Probleme gehabt habe, das Fahrzeug sicher zu kontrollieren. Demgemäß ging das OLG davon aus, dass die objektiv berechtigten Käufererwartungen eines Durchschnittskäufers im Hinblick auf die Fahrzeugbeschaffenheit erfüllt waren. Auf die subjektive Erwartung des Klägers komme es nicht an.

Auch der Sachverständige habe zwar ein für ihn unangenehmes Gefühl beim Bremsen empfunden. Dieses Phänomen trete allerdings im realen Fahrbetrieb nur in der sehr seltenen Ausnahmesituation einer Gefahrenbremsung auf. Diese sei für den jeweiligen Fahrer stets außergewöhnlich und gehe nicht mit dem alltäglichen Fahrverhalten des Pkw einher.

Praxis

Das OLG Zweibrücken hat sich sehr ausführlich mit den Mangelbegriff auseinandergesetzt. Im konkreten Fall lag kein Mangel vor, denn das Fahrzeug entsprach der Erwartung eines Durchschnittskäufers nach objektiven Gesichtspunkten. Subjektive Erwartungen des Klägers hingegen spielten hierbei keine Rolle.

Dies galt umso mehr, nachdem das Phänomen des unangenehmen Gefühls nur in der Ausnahmesituation einer Gefahrenbremsung auftrat. Durch die elektronische Stabilitätskontrolle wurde das Fahrzeug auch sofort wieder stabilisiert. Die Klage wie auch die Berufung des Klägers blieben vor diesem Hintergrund erfolglos. Es konnte keine Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs gegenüber dem Händler durchgesetzt werden.

- **Entsorgungs- und Desinfektionskosten beim Kaskoschaden**
AG Bad Neustadt a.d. Saale, Urteil vom 17.03.2023, AZ: 2 C 80/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über insgesamt 101,88 € auf Grundlage einer zwischen den Parteien bestehenden Kaskoversicherung. Dabei ist unstreitig, dass der Leistungsfall eingetreten ist und der Kläger grundsätzlich eine Zahlung verlangen kann. Die Beklagte ist jedoch der Ansicht, dass die geltend gemachten Kosten für Desinfektion und Entsorgung nicht von ihr zu tragen seien.

Aussage

Das Gericht hält an seiner bestehenden Rechtsprechung fest, wonach **Desinfektionskosten**, sofern sie einen sachlich nachvollziehbaren Rahmen nicht überschreiten, zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehören. Insbesondere mit Blick auf den Reparaturzeitpunkt durfte der Kläger die Durchführung einer Oberflächendesinfektion für erforderlich halten.

Bei den Kosten handelt es sich auch nicht um Gemeinkosten oder Arbeitsschutz, da der Aufwand nur bei tatsächlich durchgeführten Reparaturen geltend gemacht wird. Die Maßnahme dient nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter, sondern auch dem Schutz der Reparaturkunden.

Das Gericht hat dabei festgestellt, dass die Kosten ortsüblich und angemessen sind und nach sachverständiger Feststellung in der Regel einen Arbeitsaufwand von drei Arbeitswerten anfällt. Der Materialaufwand ist in Höhe von 7,50 € angemessen

Entsorgungskosten durften ebenfalls in der vom Kläger geltend gemachten Höhe angesetzt werden.

„Das schriftliche Sachverständigengutachten lässt nachvollziehbar erkennen, dass Fahrzeugreparaturbetriebe aufgrund umfassender umweltrechtlicher Bestimmungen zur Materialtrennung, Aufbewahrung und Vorbereitung von Rückführung und Wiederverwertung verpflichtet sind. Das entsprechende Umweltmanagement ist ein zumindest nicht unerheblicher Kostenfaktor, was auch dazu führt, dass für die Entsorgung prinzipiell Kosten anfallen. Insoweit kann der Beklagtenvortrag, wonach der Hersteller seinen Kunden eine kostenlose Entsorgung von Fahrzeugteilen anbietet, nachvollzogen werden, da hierdurch eine Kostenreduzierung gegeben wäre. Die kostenlose Entsorgung bezieht sich in aller Regel allerdings auf markengebundene Reparaturbetriebe (...).“

Bei der hier gewählten Werkstatt handelt es sich jedoch um eine sogenannte freie Werkstatt. Diese hat ein eigenes Entsorgungskonzept zu betreiben. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der fehlenden Markengebundenheit keine kostenlose Rücknahme und Entsorgung von Fahrzeugteilen angeboten wird. Da die Entsorgungskosten in der geltend gemachten Höhe zu dem erforderlichen Reparaturkosten gemäß AKB gehören, sind die Kosten im geltend gemachten Umfang zu erstatten.

Praxis

Insbesondere bei Kaskoschäden herrscht oft Unsicherheit, welche Kosten von der Kaskoversicherung zu tragen sind. Das AG Bad Neustadt stellt in seinem Urteil fest, dass Entsorgungs- und Desinfektionskosten von den AKB umfasst sind.

- **Keine Kürzung der merkantilen Wertminderung bei Vorsteuerabzug**
AG Kerpen, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 111 C 97/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beauftragte die zum Vorsteuerabzug berechnigte Geschädigte einen Sachverständigen. Dieser ermittelte u.a. einen merkantilen Minderwert von 4.500,00 €, der im Gutachten als steuerneutral bezeichnet wurde. Die eintrittspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung zahlte auf die Wertminderung einen Betrag in Höhe von lediglich 3.781,51 € – also gekürzt um einen vermeintlich bestehenden Umsatzsteueranteil in Höhe von 718,49 €.

Aussage

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist bei einem steuerneutralen Wertminderungsbetrag kein Umsatzsteueranteil in Abzug zu bringen. Laut Schadengutachten liegt der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs bei 90.000,00 €. Wäre der Pkw unfallfrei und damit ohne Wertminderung, hätte die Klägerin einen Nettoverkaufserlös in Höhe von 75.630,25 € erzielen können. Bei einer Wertminderung in Höhe von 4.500,00 € liegt der mögliche Bruttoverkaufspreis demnach nur noch bei 85.500,00 €, sodass ein Nettoverkaufserlös in Höhe von 71.848,74 € möglich wäre. Auf diesen Betrag den Wertminderungsbetrag in Höhe von 4.500,00 € addiert, ergibt sich ein Gesamtbetrag von 76.348,74 €, also eine Mehrdifferenz in Höhe von 718,49 € zum möglichen Verkaufserlös bei Unfallfreiheit des Fahrzeuges.

So wird auch durch andere Gerichte vertreten, dass schadenrechtlich dem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten nur derjenige Betrag zu erstatten ist, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung durch Veräußerung des reparierten Pkw realisieren würde (vgl. u.a. AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 8a C 190/16, juris; AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19, juris; ebenfalls Freyberger, NVZ 2000, 290, 291; Freymann/Rüßmann, in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, § 249 BGB Rn. 174, Stand: 22.02.2023).

Allerdings wird dabei verkannt, dass es sich bei der Wertminderung regelmäßig um einen steuerneutralen Betrag handelt, da die Wertminderung nicht in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis steht und damit nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Zum anderen stellt die merkantile Wertminderung keine Schadenposition im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB dar, bei welcher die Umsatzsteuer in Abzug zu bringen wäre. Der Ersatz der merkantilen Wertminderung leitet sich aus § 251 Abs. 1 BGB ab, dass das Unfallfahrzeug im reparierten Zustand in technischer Hinsicht im gleichen Zustand ist wie ohne den Unfall, aber aufgrund der Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen niedrigeren Verkaufspreis erzielen würde (vgl. AG München, Endurteil vom 26.09.2022, AZ: 336 C1795/22, juris).

Beim merkantilen Minderwert handelt es sich um eine Minderung des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Fahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil potenzieller Kaufinteressenten, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (vgl. BGH, Urteil vom 23.11.2004, AZ: VI ZR 357/03, juris). Bei einem Schadenersatzanspruch nach § 249 BGB hingegen geht es darum, den Zustand herzustellen, der ohne den Unfall bestünde.

Für Fälle der Schadenregulation nach § 249 BGB gilt somit ein Bereicherungsverbot für den Geschädigten. Der Geschädigte darf nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn der Verkehrsunfall nicht geschehen wäre. Die Zahlung von Reparaturkosten dient regelmäßig der Befriedigung jenes Schadenersatzanspruches des Geschädigten.

Dagegen verfolgt der Entschädigungsanspruch der Wertminderung nach § 251 Abs. 1 BGB einen anderen Zweck. Jener Entschädigungsanspruch dient als Kompensation dafür, dass trotz des technisch gleichwertigen Zustandes auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein niedriger Kaufpreis zu besorgen ist. Die Wertminderung soll dafür entschädigen, dass potenzielle Gebrauchtwagenkäufer bei Unfallfahrzeugen – trotz technischer Gleichwertigkeit zu unfallfreien Fahrzeugen – weniger zu zahlen bereit sind. Ob der Geschädigte die Wertminderung durch Veräußerung tatsächlich realisiert, ist unerheblich.

Der Entschädigungsanspruch des merkantilen Minderwertes nach § 251 Abs. 1 BGB besteht unabhängig von einem Verkauf des beschädigten Fahrzeuges. So ist es durchaus möglich, dass der Geschädigte das Fahrzeug bis zum Ende der Lebenserwartung des Pkw weiterfährt. In einem solchen Fall realisiert sich die merkantile Wertminderung zu keinem Zeitpunkt. Ebenfalls möglich ist, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug erst nach mehreren Jahren weiterverkauft. Zu diesem Zeitpunkt spielt die Eigenschaft als Unfallfahrzeug wohlmöglich eine deutlich geringere Rolle bei der Kaufentscheidung als andere Faktoren wie Laufleistung, Baujahr, generelle Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges o.ä. In derartigen Fällen realisiert sich die Wertminderung ebenso wenig in voller Höhe, wenngleich sie bei der Schadenregulierung grundsätzlich vollständig erstattet wurde. Es ist widersprüchlich, derartige Konstellationen unberücksichtigt zu lassen, eine Vorzugssteuerabzugsberechtigung im Rahmen des Entschädigungsanspruchs der merkantilen Wertminderung nach § 251 Abs. 1 BGB jedoch zu berücksichtigen.

Wenn man akzeptiert, dass der Geschädigte eine merkantile Wertminderung auch dann erhält, wenn er das Fahrzeug nicht oder zu einem deutlich späteren Zeitpunkt verkauft, muss man auch hinnehmen, dass dies unabhängig davon ist, ob bei einem Weiterverkauf eine Umsatzsteuer angefallen wäre, da der Verkauf gerade keine Voraussetzung für die Gewährung der Wertminderung ist und folglich auch keine Relevanz für deren Höhe haben kann. Gegen einen Abzug der Umsatzsteuer sprechen schließlich der Wortlaut und die Systematik von § 249 BGB und § 251 BGB.

Während § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB explizit bestimmt, dass – sofern ein Geldbetrag als Schadenersatz geleistet wurde, die Umsatzsteuer nur eingeschlossen ist, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist, enthält § 251 BGB eine vergleichbare Regelung nicht. Eine entsprechende Anwendung von § 249 Abs. 2 BGB oder ein Verständnis dieser Norm dahingehend, sie als allgemeingültig für das gesamte Schadenrecht nach §§ 249 ff. BGB zu betrachten, scheidet schon mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen aus. Denn in der Begründung des Gesetzesentwurfes (ST-Drucks. 14/7752, S. 13) heißt es, dass die Neuregelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB sich ausschließlich auf die Restitutionsfälle des § 249 BGB beschränkt und Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht einschließt.

Beide Fälle sind im Hinblick auf ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu differenzieren. Sich aus einer Kompensation nach § 251 Abs. 1 BGB etwaig ergebende wirtschaftliche Vorteile des Geschädigten sind aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers somit hinzunehmen (vgl. AG Nürnberg, Urteil vom 31. Oktober 2022 -240 C 3118/22-, Rn. 17, juris).

Praxis

Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist, zutreffend auf § 251 BGB ab. Die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur zu ersetzen ist, wenn und soweit sie angefallen ist, bezieht die Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht ein. Im § 249 BGB geht es um die Wiederherstellung einer beschädigten Sache. Im § 251 BGB geht es hingegen um das Wertinteresse, wenn die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellbar ist. Die Wertminderung ist (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu besteuerten Leistungsaustausch.

- **Bagatellschadengrenze keine starre Grenze**
AG Passau, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 15 C 872/22

Hintergrund

Vor dem AG Passau klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Streitgegenstand sind die Sachverständigenkosten für ein erstelltes Gutachten in Höhe von 476,71 €.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte bislang jede Zahlung unter Verweis auf die Bagatellschadengrenze. Die vom Sachverständigen prognostizierten Instandsetzungskosten beliefen sich auf 834,54 € netto (993,19 € brutto). Die alleinige Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat an die Klägerin 476,71 € Sachverständigenkosten zu zahlen. Das Gericht stellt fest, dass die Klägerin bereits Forderungsinhaberin durch die erfolgte Abtretung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen behoben geworden ist. Anzeichen für einen Verstoß gegen das Transparenzgebot sind für das Gericht nicht ersichtlich. In Bezug auf die Sachverständigenkosten stellt das AG Passau fest, dass diese grundsätzlich zum Schadensersatzanspruch des Geschädigten gehören, weil sie mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger eines Verkehrsunfalls ist verpflichtet, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte. Gemäß § 249 Abs. 2 kann der Geschädigte auch den erforderlichen Geldbetrag verlangen. So sind auch Kosten für den Sachverständigen zu ersetzen, sofern diese erforderlich und zweckmäßig sind.

„Ausgeschlossen kann die Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten allerdings sein, wenn offensichtlich ein Bagatellschaden vorliegt. Die Wertgrenze hierfür bestimmt die Praxis in der Regel nach der Höhe der Reparaturkosten. Derzeit setzen die Gerichte die Bagatellschadengrenze in der Größenordnung von € 500,00 bis € 800,00 an (OLG München, Urteil vom 26.02.2016, Az.10 U 579/15 [€ 750,00], teilweise auch bei € 1.000,00 (Überblick zum Ganzen bei Geigel/Katzenstein, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., § 249 BGB Rn 249).

aa) Tatsächlich ist die Geringfügigkeitsgrenze durchaus ein brauchbarer Anhaltspunkt, wann eine Erstattung von Sachverständigenkosten ausscheiden muss. Da es zur Begründung des Anspruchs indessen auf die Einschätzung des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung ankommen muss und zu dieser Zeit die Schadenshöhe regelmäßig unbekannt ist, darf die Einschaltung eines Sachverständigen nur dann als schon unter diesem Aspekt nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig betrachtet werden, wenn auch für einen Laien ausgeschlossen werden kann, dass er der sachverständigen Beratung bedarf (vgl. auch BGH NJW 2005, 356). Im Bereich der Schadensregulierung nach Verkehrsunfällen kann das etwa dann der Fall sein, wenn offensichtlich nur oberflächliche Schäden (zB an Blechen oder Zierrat) bei einem augenscheinlich geringfügigen Unfall entstanden sind (vgl. LG Saarbrücken NJW-RR 2013, 275).“

Aufgrund des oben Genannten scheidet eine starre Handhabung der Bagatellschadengrenze aus. Vielmehr sei anhand des Ausgeführten zu begründen, warum ein Schadengutachten selbst unterhalb der Grenze erforderlich sein kann oder auch oberhalb nicht zwingend erforderlich sein muss. Bei dem hier in Rede stehenden Schadenbild kann der Geschädigte nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass nicht tieferliegende Schichten oder Querträger aufgrund des Anstoßes beschädigt wurden. Ob solche Schäden vorliegen, ist selbst für den Sachverständigen erst nach der Demontage etwaiger Anbauteile zu erkennen. Vor diesem Hintergrund kommt es insbesondere nicht darauf an, wo das Gericht die Bagatellschadengrenze zieht.

„Da sich ein starre Handhabung der Grenze verbietet und es auf die Erkenntnismöglichkeiten der Geschädigten nach dem Unfall ankommt, war die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich, um das tatsächliche Ausmaß des Unfallschadens sicher feststellen zu können.“

Im Übrigen wurde die Höhe der Sachverständigenkosten von der Beklagten nicht angegriffen. Auch seitens des Gerichts bestehen an der Höhe keine Zweifel.

Praxis

Das AG Passau stellt folgerichtig in Bezug auf die Schadengrenze bei Bagatellschäden auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten ab. Durch zunehmend verbaute Technik und Sensorik hinter den Stoßfängern wird man zukünftig wahrscheinlich von immer weniger werdenden Bagatellschäden berichten, weil vermeintlich kleine Schäden große Auswirkungen haben können und große Instandsetzungskosten mit sich ziehen können.